

Die Satzung des VDB

Die Satzung wurde am 22. Mai 2025 auf der Mitgliederversammlung in Hamburg beschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verband Deutscher Betoningenieure", abgekürzt "VDB".
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Bergisch Gladbach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verband setzt sich zur Aufgabe, den persönlichen Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder über den Baustoff Beton und artverwandte Baustoffe zu fördern und über den neuesten Stand der Technologie zu informieren.
2. Der Verband pflegt die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen, regelsetzenden Gremien und einschlägigen Organisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Er kann Ehrenvorsitzende ernennen.

Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Ingenieure technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtungen und gleichgestellte, im Bauwesen tätige Personen. Voraussetzung ist der Nachweis erweiterter betontechnologischer Kenntnisse durch eine Bescheinigung (Zeugnis, Prüfungsurkunde) einer hierfür anerkannten Stelle.
- b) im Bauwesen tätige Personen, die über gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Außerordentliche Mitglieder können werden:

- c) Personen, die die unter 1. a) und b) geforderten Bedingungen noch nicht erfüllen.
- d) Juristische Personen, die satzungsgemäße Zwecke verfolgen.

Ehrenmitglieder können werden:

- e) Personen, die sich um die Förderung der Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrevorsitzende können werden:

f) Personen, die sich als Vorsitzende um den Verband verdient gemacht haben und VDB-Mitglied sind.

Sie können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrevorsitzenden ernannt werden. Sie dürfen an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, haben jedoch dort kein Stimmrecht.

2. Über Mitglieder zu 1b) entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Zweifelsfall ist hierzu der Leiter der zuständigen Regionalgruppe zu hören.
3. Der Aufnahmeantrag ist beim Verband schriftlich zu stellen. Über Neuaufnahmen werden die Mitglieder unterrichtet. Das neue Mitglied hat bei der Aufnahme eine einmalige Gebühr zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a. durch Austritt
Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Das Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen schwer verstoßen hat, durch den Vorstand unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Es hat das Recht, innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Benachrichtigung hiergegen Berufung einzulegen. Eine Entscheidung trifft dann die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die der Aufnahmegebühren werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal im Geschäftsjahr erhoben.

§ 5 Organe

1. Organe des Verbandes sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Regionalgruppen
 - c. Geschäftsführender Vorstand
 - d. Erweiterter Vorstand
2. Die Tätigkeit der Mitglieder der Vorstände ist ehrenamtlich. Entstandene Aufwendungen werden erstattet.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die alljährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
Bericht der Kassenprüfer
Entlastung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder
Neuwahlen
Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren
Beschlussfassung über Satzungsänderungen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 5 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand dann einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes oder in seinem Auftrag von seinem Vertreter geleitet.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Regionalgruppen

1. Der Verband bildet unter seinem Namen Regionalgruppen, die in eigener Verantwortung die Ziele des Vereins in der Region weiterverfolgen.
2. Die Wahl der Leiter bzw. Leiterinnen der Regionalgruppen und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen erfolgt durch deren Mitglieder.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Verbandes besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister.
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt gemeinsam nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auszuüben.
3. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt jährlich von der Mitgliederversammlung für die folgenden zwei Jahre, und zwar in der Weise, dass abwechselnd in dem einen Jahr der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister und im folgenden Jahr der

stellvertretende Vorsitzende neu gewählt werden. Notwendig werdende Ersatzwahlen können jederzeit stattfinden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist statthaft.

4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, außerdem in eigener Verantwortung Beschlüsse herbeizuführen, die im Interesse und zum Wohle des Verbandes unter Berücksichtigung der Satzung erforderlich sind.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - den Leitern der Regionalgruppen und
 - dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der erweiterte Vorstand beschließt über Grundsatzfragen und Zielsetzung des Verbandes zwischen den Mitgliederversammlungen.
3. Der 1. Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes beruft die Sitzung des erweiterten Vorstandes ein und leitet sie.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und die Wahl von zwei Kassenprüfern erfolgt in der Mitgliederversammlung.
2. Wahlen und Abstimmungen werden von den anwesenden Mitgliedern vorgenommen. Beschlüsse werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit der Mehrheit der auf ja oder nein abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bei einer Abstimmung gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied hat einfaches Stimmrecht.

§ 11 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand mit Begründung eingereicht werden. Sie müssen in vollem Wortlaut mit der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
2. Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann aufgelöst werden durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, in welcher mindestens drei Viertel der Mitglieder des Verbandes der Auflösung zustimmen. Sind weniger als drei Viertel der Mitglieder erschienen, so muss innerhalb einer Frist von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Die Liquidation wird vom geschäftsführenden Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten bei Auflösung verbleibende Vermögen muss gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.